

MEHRWERTSTEUERABRECHNUNG NACH NEUEM GESETZ: DIE ÄNDERUNGEN

Die Mehrwertsteuerrechnung für das erste Quartal 2010 steht vor der Tür. Mit dem Inkrafttreten des neuen Mehrwertsteuergesetzes hat die Eidgenössische Steuerverwaltung auch die Abrechnungsformulare überarbeitet. Neben einer neuen Rubrik wurden einige Definitionen, Begriffe und Nummerierungen geändert. Steuerpflichtige Unternehmen sollten sich jetzt mit der Abrechnung befassen, denn die Änderungen beeinflussen auch EDV und Buchhaltung.

Die neue MwSt.-Abrechnung ist im Vergleich zu vorher detaillierter geworden. Das überarbeitete Formular ist neu in drei Teile gegliedert. **Teil I «Umsatz»** widmet sich den Angaben zum Umsatz. Wie bisher sind die während der Abrechnungsperiode in Rechnung gestellten Entgelte zu deklarieren. Neu müssen ausgenommene Umsätze, für welche optiert wurde, dass heisst, die freiwillig der Steuer unterstellt werden, separat in der **Ziffer 205** ausgewiesen werden. Beispiele für ausgenommene Umsätze sind Leistungen im Bereich Bildung oder Kultur.

Wie bisher sind die Abzüge für von der Steuer befreite Leistungen aufzuführen, wie beispielsweise der Export von Gegenständen. Neu sind die im Ausland erbrachten Leistungen separat (**Ziffer 221**) statt wie bisher zusammen mit den von der Steuer befreiten Lieferungen zu deklarieren. Dabei handelt es sich um Lieferungen und Dienstleistungen, bei denen sich der Ort der Leistung im Ausland befindet, wie zum Beispiel Architekturleistungen für ein Haus im Ausland oder Beratungsleistungen an einen ausländischen Empfänger.

Abrechnungsperiode: Einreichdatum und Zahlungsfrist: Valuta (Verzugszins ab): MWST-Nr.: Ref-Nr.:		B	
I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)			
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird	200		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Export, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107)	205		
Leistungen im Ausland	221		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 21, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)	225		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird	230		
Entgeltminderungen	235		
Diverses	280		
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299		289
II. STEUERBERECHNUNG			
Leistungen zum Normalsatz	300	Leistungen CHF gültiger Satz	Steuer CHF / Rp. gültiger Satz 7,6%
Leistungen zum reduzierten Satz	310		2,4%
Leistungen zum Beherbergungssatz	340		3,6%
Bezugssteuer	380		
Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 380)			399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand	400		
Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand	405		
Einkommensteuer (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung belegen)	410		
Vorsteuerkorrektur gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)	415		
Vorsteuerkürzungen: Nicht steuerbare Subventionen, Kurtaxen usw. (Art. 33 Abs. 2)	420		
An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag	500		479
Guthaben der steuerpflichtigen Person	510		
III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)			
Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)	900		
Spenden, Dividenden, Schadensersatz usw. (Bst. d-f)	910		
Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben: Datum		Telefon	Rechtsverbindliche Unterschrift

Die von der Steuer ausgenommenen Leistungen müssen – sofern sie nicht freiwillig besteuert werden und in **Ziffer 200** beim Umsatztotal enthalten sind – in **Ziffer 230** in Abzug gebracht werden. Das neue Gesetz fordert bei der Option für solche ausgenommene Umsätze keine schriftliche Bewilligung der Steuerverwaltung mehr. Die Option gilt als gewählt, wenn die Steuer auf der Rechnung ausgewiesen wird.

Im **Teil II «Steuerberechnung»** werden die geschuldete Umsatzsteuer berechnet und die möglichen Vorsteuerabzüge aufgeschlüsselt. Die Umsätze sind wie bisher aufgeteilt nach Leistungen zum Normalsatz

(derzeit 7,6%), zum reduzierten Satz (2,4%) sowie zum Beherbergungssatz (3,6%). Die Dienstleistungsbezüge aus dem Ausland sind in der Rubrik **Bezugssteuer (Ziffer 380)** zu deklarieren. Werden diese Leistungen für steuerbare Zwecke verwendet, kann dafür die Vorsteuer gemeinsam mit der abziehbaren Vorsteuer unter der **Ziffer 400** für Material- und Dienstleistungsaufwand und **Ziffer 405** für Investitionen und übrigen Betriebsaufwand abgezogen werden.

Neben der Korrektur der Vorsteuer wegen gemischter Verwendung müssen neu auch Vorsteuerkorrekturen wegen Eigenverbrauchstatbeständen in **Ziffer 415** deklariert

werden. Bisher wurden diese Leistungen im ersten Teil zum Umsatz deklariert.

Teil III «Andere Mittelflüsse» ist neu. Darin sind Mittelflüsse, die Nicht-Entgelt darstellen, aufzuführen. Dies sind beispielsweise Subventionen, Kurtaxen usw. Sie sind im neuen Abrechnungsformular unter **Ziffer 900** anzugeben. Diese «Nicht-Entgelte» können teilweise zu Vorsteuerkürzungen führen, welche in **Ziffer 420** zu erfassen sind. Mittelflüsse, die nicht zu Vorsteuerkürzungen führen, wie zum Beispiel Dividenden, Spenden, Sanierungsleistungen usw., sind separat unter **Ziffer 910** aufzuführen.

Insgesamt darf der administrative Aufwand für die Umstellung des Formulars nicht unterschätzt werden. So sind teilweise neue Mehrwertsteuercodes oder neue Kontendefinitionen notwendig. Es lohnt sich, diese Umstellung sorgfältig und gut geplant vorzunehmen. Ihr lokaler Treuhänder berät Sie bei der Vorbereitung und unterstützt Sie bei der Abrechnung. Ausgewiesene Treuhandexperten in Ihrer Nähe finden Sie im Online-Mitgliederverzeichnis des Schweizerischen Treuhanderverbands TREUHAND | SUISSE: www.treuhanduisse-zh.ch



Beat Strasser
Präsident TREUHAND | SUISSE,
Sektion Zürich,
Partner bei Strasser & Vögtli
Treuhand AG, Küttigen